



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT [REDACTED]

FON [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.10.2020

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihre Anfrage zu den zu erwartenden Kosten für den Betrieb des Mastodon-Servers der
Domain social.bund.de

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 13. Oktober 2020 auf Informationszugang ergeht folgender

BESCHEID

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Die Auskunft ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 beantragten Sie die Zusendung sämtlicher Informationen über die zu erwartenden Kosten für den Betrieb des Mastodon-Servers der Domain

[REDACTED]



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

social.bund.de. Sofern möglich, bitten Sie auch um Zusendung von Dokumente, die den Zugang zu diesem Dienst intern oder für andere Institutionen regeln.

Ich gebe Ihrem Antrag statt. Ihrem Antrag stehen keine in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausschlussgründe entgegen. Deshalb lasse ich Ihnen in der Anlage zu diesem Schreiben das Angebot der T-Systems International GmbH, die Rechnung zur Nutzung der Open Telekom Cloud sowie die interne Verhaltensregelung zur Nutzung von Mastodon zukommen. Die externen Regelungen für den Zugang zu einem Account finden Sie in den Nutzungsbedingungen (<https://social.bund.de/terms>). Personenbezogene Daten wurden geschwärzt.

II.

Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 IFG. Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands handelt es sich um eine einfache (gebührenfreie) Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

